

20.11.00**Empfehlungen**
der AusschüsseG - Azu **Punkt** der 757. Sitzung des Bundesrates am 1. Dezember 2000

EntschlieÙung des Bundesrates zur Abwehr von Gefahren durch die Bovine Spongiforme Enzephalopathie und zur Rücknahme der Lockerung des Importverbotes für britisches Rindfleisch

- Antrag der Länder Saarland, Bayern und Baden-Württemberg, Hessen, Thüringen -

Der **federführende Gesundheitsausschuss**
und der **Agrarausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung in folgender Fassung anzunehmen:

1. EntschlieÙung des Bundesrates zur Abwehr von Gefahren durch die Bovine Spongiforme Enzephalopathie
 - Durchsetzung der besonderen Kennzeichnungsverpflichtung für britisches Rindfleisch und Dringlichkeitsmaßnahmen in anderen Ländern mit endemischer BSE -
2. Der Bundesrat stellt fest, dass die Umsetzung der Entscheidung 98/256/EG mit der "Vierten Verordnung zur Änderung von Vorschriften zum Schutz der Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie" vom 23. März 2000

Ausgeliefert am 21. NOV. 2000

(noch Ziffer 2)

unter der Voraussetzung erfolgt ist, dass die Europäische Kommission die nach dieser Entscheidung obligatorische besondere Kennzeichnung britischen Rindfleisches und daraus hergestellter Erzeugnisse unverzüglich in allen Mitgliedstaaten und Drittländern zusagegemäß durchsetzt.

Da die Europäische Kommission jedoch bisher ihrer diesbezüglichen Zusage weder durch eine spezifische allgemein gültige Regelung noch übergangsweise durch die Sicherstellung der Implementierung entsprechender nationaler Regelungen in allen Mitgliedstaaten nachgekommen ist und zudem bekannt ist, dass außer Deutschland nur wenige andere Mitgliedstaaten die besondere Kennzeichnung britischen Rindfleisches nach dem Verbringen aus Großbritannien rechtlich klar geregelt haben, fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, bei der Europäischen Kommission offiziell in Erfahrung zu bringen, ob diese unter Berücksichtigung der Ergebnisse der dortigen Umfrage vom 16.10.2000 bei den Mitgliedstaaten nunmehr beabsichtigt, unverzüglich im Sinne der Durchsetzung der betreffenden Kennzeichnungsregelung tätig zu werden.

Sollte die EU-Kommission daraufhin keine Handlungsbereitschaft zur sofortig wirksamen Durchsetzung der Kennzeichnungsverpflichtung signalisieren, fordert der Bundesrat die Bundesregierung ergänzend auf, unverzüglich im nationalen Alleingang das Verbringen von Rindfleisch und daraus hergestellten Erzeugnissen aus allen Ländern zu unterbinden, in denen spezifische rechtliche Regelungen zur Umsetzung der besonderen Kennzeichnungsverpflichtung für britisches Rindfleisch und daraus hergestellte Erzeugnisse nicht existieren.

Begründung:

Der Bundesrat hatte der Änderung der BSE-Schutzverordnung zur Lockerung des Exportverbots für britisches Rindfleisch zugestimmt (BR-Drucksache 73/00 - Beschluss -), weil durch Missionen der Europäischen Kommission festgestellt worden war, dass in Großbritannien und Nordirland die Voraussetzungen für eine sachgerechte Durchführung der in der Entscheidung 98/256/EG festgelegten Lockerungsregelungen gegeben sind.

(noch Ziffer 2)

Entscheidend für die Zustimmung des Bundesrates war unter Verbraucherschutzgesichtspunkten aber auch, dass die Vorlage der Bundesregierung gemäß der Entscheidung 98/256/EG eindeutige besondere Kennzeichnungsregelungen enthielt, die nach dem Verbringen des betreffenden Rindfleisches aus Großbritannien und Nordirland (das dort mit einer besonderen Kennzeichnung versehen wird) bis zur Abgabe an den Endverbraucher wirksam sind und bei möglichen Systemfehlern die jederzeitige Erkennbarkeit und Rückholbarkeit gewährleisten. Diese besondere Kennzeichnung beim Inverkehrbringen in Deutschland war und ist zudem für die Entscheidungsfreiheit der Verbraucherinnen und Verbraucher von essentieller Bedeutung.

Aus Vorgesprächen mit dem zuständigen EU-Kommissar David Byrne und aus schriftlichen Mitteilungen der EU-Kommission ging unmissverständlich hervor, dass auch die Kommission eine Implementierung entsprechender Kennzeichnungsregelungen in anderen Mitgliedstaaten und Drittländern, die britisches Rindfleisch unter den Bedingungen der Lockerungsentscheidung empfangen, für unabdingbar hält. Hierzu sollten nach Auffassung der Kommission alternativ zu einer anzustrebenden allgemein gültigen EG-Regelung vorerst übergangsweise nationale Individualregelungen akzeptiert werden.

Zwischenzeitlich hat sich herausgestellt, dass die absolute Mehrzahl der Mitgliedstaaten entsprechende Regelungen nicht getroffen hat und die Kommission trotz wiederholter – auch länderseitig initiiert – Hinweise durch Frau Bundesgesundheitsministerin Fischer eine Durchsetzung der diesbezüglichen Vorgabe der Entscheidung 98/256/EG nicht betrieben hat. Die Kommission hat lediglich im Oktober 2000 eine Umfrage zu diesem Punkt bei den Mitgliedstaaten durchgeführt. Erforderliche Maßnahmen wie die Verfolgung von Sendungen aus den im Vereinigten Königreich speziell zugelassenen Betrieben und die insofern ohne größeren Aufwand mögliche Kontrolle des Umgangs mit diesen Sendungen in Empfangsländern sind seitens der Kommission nicht praktiziert worden.

3. Der Bundesrat ist über die Entwicklung des BSE-Geschehens in Frankreich und anderen Mitgliedstaaten besorgt. Er fordert die Bundesregierung auf, bei der EU-Kommission um einen aktuellen Bericht über den Verlauf und die Bekämpfungsstrategien nachzusuchen und die EU-Kommission aufzufordern, unverzüglich die Bekämpfungsstrategie und deren Wirksamkeit insbesondere in

(noch Ziffer 3)

Frankreich zu überprüfen und erforderlichenfalls auf sofortige Änderungen hinzuwirken. Dabei müsste auch ein Exportverbot in Erwägung gezogen werden, wenn der Verbraucherschutz anders nicht sichergestellt werden kann.

Die Bundesregierung wird gebeten, in diesem Zusammenhang deutlich zu machen, dass Dringlichkeitsmaßnahmen, wie sie für das Vereinigte Königreich getroffen wurden, auch in anderen Ländern mit endemischer BSE für erforderlich gehalten werden. Als Voraussetzung für den innergemeinschaftlichen Handel sind vergleichbar strenge Kontroll- und Bekämpfungsmaßnahmen notwendig.

Begründung:

In Verbindung mit dem aktuellen Zwischenfall in Frankreich sind erneut Zweifel an der Wirksamkeit der praktizierten BSE-Bekämpfungsstrategie aufgekommen. Diese beziehen sich vor allem auf differenzierte Erhebungen und Maßnahmen bei der Feststellung von BSE-Fällen. Diese Zweifel erhalten insbesondere unter Berücksichtigung der überproportionalen Zunahme der BSE-Fälle in Frankreich einen besonderen Stellenwert. Insofern ist es dringend erforderlich, dass die Kommission die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen überprüft, erforderlichenfalls sofortige Dringlichkeitsmaßnahmen (in Anlehnung an das Vorgehen im Vereinigten Königreich) einfordert sowie unter Einbeziehung des Verbraucherschutzprimats auch ein Exportverbot in Erwägung zieht. Da neben Frankreich auch andere Mitgliedstaaten in nicht unerheblichem Maße mit endemisch auftretender BSE konfrontiert sind und keine offiziellen Informationen über die dort jeweils implementierten besonderen Maßnahmen vorliegen, ist der für Frankreich postulierte Überprüfungsansatz auch auf diese Mitgliedstaaten auszuweiten.